31. Januar 1941
Folge 1
4. Jahrgang

Steuer und Recht

Beilage der „Uhrmacherkunst" Halle (Saale)

Bearbeitet von Rudolf Apelt: Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV. des Uhrmacherhandwerks

Die Steuererklärungen für 1940

Die Steuererklärungen für das vergangene Kalenderjahr sind in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1941 einzureichen. Läßt sich der Termin aus irgendwelchen wichtigen Gründen, z. B. Einberufung zur Wehrmacht, Dienstverpflichtung, besondere Arbeitsüberlastung, Mangel an Arbeitskräften od. dgl., nicht innehalten, so muß — natürlich rechtzeitig — ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.

Von den Uhrmachern sind abzugeben:

a) Jahresumsatzsteuererklärung,
b) Gewerbesteuererklärung,
c) Einkommensteuererklärung.

Jahresumsatzsteuererklärung

Umsatz

Die Jahresumsatzsteuererklärung stellt an sich nur eine Zusammenfassung der in den monatlich oder vierteljährlich abgegebenen Voranmeldungen bereits angezeigten Umsatzbeträge dar. Es kann also genügen, die diesbezüglichen Zahlen einfach zusammenzurechnen. Richtiger ist es jedoch, den Jahresumsatz unabhängig von den Voranmeldungen aus den Geschäftsbüchern zu ermitteln und ihn dann mit den vorangemeldeten Beträgen zu vergleichen. Hierdurch erhält man eine Kontrolle, und es können im Laufe des Jahres unter Umständen vorgekommene Fehler in Ordnung gebracht werden, ohne daß Nachteile entstehen.

In die Jahresumsatzsteuererklärung ist in jedem Fall der im Kalenderjahr 1940 erzielte Umsatz einzustellen. Das gilt auch für handelsgerichtlich eingetragene Firmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben.

Bei der Errechnung des Jahresumsatzes muß der Uhrmacher besonders darauf achten, daß er alle steuerpflichtigen Umsätze erfaßt. Dazu gehören nicht nur die Einnahmen aus Verkauf und aus handwerklichen Leistungen (Reparaturen, Neuanfertigungen usw.), sondern auch die Erlöse und Gutschriften aus der Weitergabe des Altgoldes und Altsilbers an die Hersteller und Grossisten sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern, die zum Betrieb gehören (alte Maschinen, gebrauchte Ladeneinrichtungen usw.).

Eigenentnommene Waren

Zum steuerpflichtigen Umsatz ist ferner der Wert der aus dem Geschäft zu privaten Zwecken entnommenen Gegenstände (Wareneigenentnahme) hinzuzurechnen. Als anzusetzender Wertbetrag gilt dabei der Einkaufspreis.

Steuerfreie Umsätze

Von dem sich ergebenden Gesamtumsatz sind die steuerfreien Umsatzbeträge abzuziehen. Eine Einzelaufstellung über ihre Zusammensetzung ist auf der Rückseite des Formulars zu machen.

Für den Uhrmacher kommen steuerfreie Umsätze nur vereinzelt in Betracht. Insbesondere handelt es sich um die Heimuhrmacher, die als Hausgewerbetreibende auf Grund des § 4 Ziff. 14 UmsStG. für die Umsätze aus ihrer Tätigkeit für andere Berufskameraden Steuerfreiheit beantragen können. Ferner sind von den Uhrmacher-Optikern die Einnahmen aus dem Verkauf von Hilfs- und Heilmitteln (Brillen) für die gesetzlichen Krankenkassen und Sozialversicherungen als umsatzsteuerfrei abzusetzen.

Steuersatz

Bei der unter B Ziffer 6 des Formulars verlangten Aufteilung des steuerpflichtigen Gesamtumsatzes auf die verschiedenen Steuersätze hat der Uhrmacher fast immer nur den Satz von 2 % in Anwendung zu bringen. Den ermäßigten Steuersatz von ½ % für Großhandelslieferungen ohne Be- und Verarbeitung der umgesetzten Gegenstände kann er — abgesehen von den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen — nur beanspruchen, wenn im Kalenderjahr 1939 mindestens 25 % seines Gesamtumsatzes auf Großhandel entfallen sind.

Wareneingang

Im Teil A des Formulars ist unter Ziffer 10 eine Frage nach dem im Kalenderjahr 1940 gehabten Wareneingang enthalten. An Hand der hier einzusetzenden Zahl sollen die Finanzämter nachprüfen, ob unter Berücksichtigung der üblichen Verdienstspanne der angegebene Jahresumsatz stimmen kann.

Mit der Einführung des erweiterten Wareneingangsbuches sind die Uhrmacher verpflichtet, ab 1. Januar 1940 neben dem eigentlichen Wareneingang auch die Entschädigungen an Heimuhrmacher, Goldarbeiter usw. (sogenannte Fremdarbeit) mit in das Wareneingangsbuch einzutragen. Dadurch hat sich die Wareneingangssumme allgemein erhöht, und es ist eine Verschiebung der steuerlichen Durchschnittsgewinnspanne eingetreten.

Weiter haben sich infolge der Goldanlieferungspflicht die Altgold- und Altsilberankäufe im letzten Jahre wesentlich vermehrt; sie nehmen also im Wareneingang einen größeren Raum als bisher ein. Da nun bei der Weitergabe des Altgoldes und Altsilbers an die Lieferanten dem Uhrmacher kein Gewinn entsteht, wird auch hierdurch die Gewinnspanne beeinflußt.

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks hat bereits sämtliche Oberfinanzpräsidenten von dieser Sachlage in Kenntnis gesetzt und um ihre Berücksichtigung bei Ermittlung der steuerlichen Richtzahlen gebeten.

Um den Finanzämtern bereits mit der Jahresumsatzsteuererklärung sofort auswertbares Material zu geben, empfiehlt es sich, bei Beantwortung der Frage A 10 — eventuell unter Ankleben eines Zettels — folgende Aufstellung zu machen:

Endsumme des erweiterten Wareneingangsbuches		..... RM
Davon entfallen auf:		
Ankäufe von Altgold und Altsilber	..... RM	
Ersatzteile	..... RM	
Fremdarbeit	..... RM	..... RM
Tatsächlicher Wareneingang		..... RM

Gewerbesteuererklärung

Gewerbeertrag

Die Gewerbesteuererklärung dient, wie auch aus ihrer Gesamtbezeichnung hervorgeht, in erster Linie der Angabe des im letzten Jahre erzielten Gewinnes aus dem Gewerbebetrieb.

Soweit der Uhrmacher ordnungsmäßige Bücher führt, genügt es, wenn er den sich aus der Gewinnberechnung bzw. der Gewinn- und Verlustberechnung ergebenden Reingewinnbetrag einsetzt und von der Bilanz, der Gewinnberechnung sowie der Gewinn- und Verlustberechnung Abschriften beifügt. Weitere Einzelangaben (z. B. über die Zusammensetzung der Unkosten) sind nicht notwendig.

Wegen der Gewinnermittlung vergleiche Nr. 2 des laufenden Jahrganges der „Uhrmacherkunst": „Was hat der Uhrmacher bei der diesjährigen Bilanz zu beachten?"

Anders dagegen, wenn der Uhrmacher — was heute ein Ausnahmefall sein soll — noch keine Bilanzen usw. aufstellt, also noch keine ordnungsmäßige Buchführung besitzt. In diesem Falle muß er alle im zweiten Teil der Ziffer 1 unter II aufgeführten Fragen eingehend und genau beantworten, denn sonst läuft er Gefahr, daß das Finanzamt wegen mangelnder Unterlagen seinen Gewerbeertrag einfach nach Richtsätzen schätzt.

Unter III sind die im Gewerbesteuergesetz vorgeschriebenen Hinzurechnungen (für Zinsen auf Dauerschulden, Ehegattengehälter usw.) sowie die zulässigen Kürzungen (insbesondere 3 % des Einheitswertes eigengewerblich genutzter Grundstücke und Grundstücksteile) vorzunehmen.

Gewerbekapital

Im letzten Teil (IV) des Gewerbesteuererklärungsformulars wird endlich die Angabe des Gewerbekapitals sowie der Hinzurechnungen (Dauerschulden, Wert der gepachteten Wirtschaftsgüter) und der Abrechnungen (hauptsächlich Einheitswert des im Betriebsvermögen steckenden Grundbesitzes) gefordert.

Anzugeben ist im allgemeinen der im Laufe des vergangenen Jahres mitgeteilte, auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert. Hat sich jedoch das Betriebsvermögen auf den 1. Januar 1941 gegenüber dem Einheitswert vom 1. Januar 1940 um mehr als ein Fünftel vermindert (z. B. durch Verringerung des Warenlagers und Herausziehen der im Betriebe zurzeit nicht benötigten flüssigen Mittel), so kann auf Antrag des Pflichtigen im Wege der Wertfortschreibung ein neuer Einheitswert auf den 1. Januar 1941 festgesetzt werden, und es ist dann dieser Wert bei der Gewerbesteuerberechnung zugrunde zu legen. Soweit eine ausreichende Verminderung des Betriebsvermögens vorliegt, empfiehlt es sich, als Gewerbekapital bereits das Betriebsvermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1941 (Bilanz vom

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/47